Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 11 EisbBFG Beförderungspflicht

EisbBFG - Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

1. (1)Das Eisenbahnunternehmen hat Personen zu befördern, sofern
    1. 1.der Fahrgast die für die Beförderung maßgebenden Regelungen einhält,
    2. 2.die Beförderung der Fahrgäste mit den normalen Beförderungsmitteln, die den regelmäßigen Bedürfnissen des Verkehrs genügen, möglich ist, und
    3. 3.die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche das Eisenbahnunternehmen nicht abwenden und denen es auch nicht abhelfen kann.
2. (2)Die näheren Bestimmungen über die vorübergehende Aussetzung der Beförderungspflicht sind in den Beförderungsbedingungen festzulegen. Auf die Rechte und den Schutz von Kindern und Minderjährigen ist besonders zu achten.

In Kraft seit 20.07.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at